

## Fragen und Antworten zu Steuern und Finanzen im Verein

### Inhaltsverzeichnis

Aufwandsentschädigungen.....	1
Gemeinnützigkeit .....	4
Grundsteuer .....	5
Spenden.....	5
Vereinsbeiträge .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

### Allgemeine Auskunft

Bei steuerrechtlichen Fragen über die FAQ hinaus können sich die vertretungsberechtigten Personen (Vorstand und vom Vorstand Beauftragte) eines BLSV-Mitgliedvereins eine kostenlose rechtliche Erstberatung beim BLSV-Steuerservice einholen. Hierfür eine E-Mail mit dem Anliegen und der Vereinsnummer im Betreff an folgende Kontaktdaten senden:

**BLSV-Steuerservice**  
Kanzlei Lienig & Lienig-Haller  
Stammheimer Straße 35  
70435 Stuttgart  
Tel. 0711/9879020 - Fax 0711/98790210  
[info@stb-lienig.de](mailto:info@stb-lienig.de)

## Aufwandsentschädigungen

### Was ist die Übungsleiterpauschale?

Ehrenamtlich arbeitende Übungsleiter (auch Künstler, Betreuer oder Pfleger) sind für ihr Engagement bis zu einer Vergütungsgrenze von 3.000 Euro pro Jahr (sog. „Übungsleiterfreibetrag“) steuer- und sozialversicherungsfrei. Der ehrenamtliche Übungsleiter oder Betreuer muss demzufolge für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Einkommenssteuer zahlen. Auch der Verein hat keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

### Kann die Übungsleiterpauschale von 3.000 Euro nur für Übungsleiter angewendet werden?

Nein, die Übungsleiterpauschale kann beispielsweise auch für folgende Tätigkeiten genutzt werden: Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten im Nebenberuf, künstlerische Tätigkeiten, sowie für nebenberufliche Tätigkeit in der Pflege alter, erkrankter oder behinderter Menschen.

### Was ist bei der Auszahlung der ÜL-Pauschale von 3.000 Euro zu beachten?

Auf die Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro gemäß § 3 Nr.26 EStG hat man nur Anspruch, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (nicht mehr als 14 Stunden wöchentlich). Gleichartige Tätigkeiten werden hierbei zusammengerechnet. Sind also die hauptberufliche Tätigkeit und die Übungsleitertätigkeit gleichartig, müssen diese zusammengerechnet werden. Erhält man dabei mehr als 14 Stunden, besteht kein Anspruch auf die Übungsleiterpauschale. Die Vergütung muss dann versteuert werden.

In jedem Fall sollte der Verein zuvor abfragen, ob der Übungsleiter die ÜL-Pauschale bereits bei einem Dritten in Anspruch nimmt, und wenn ja, in welcher Höhe. Nur so kann der Verein wissen, ob und in welcher Höhe dem Übungsleiter die ÜL-Pauschale noch steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann.

### Kann die Übungsleiterpauschale mit einem Minijob kombiniert werden?

Die Kombination mit einem Minijob ist möglich, da die 3.000 Euro pro Jahr nicht als Entgelt gelten. Mit einem Minijob von 538 Euro pro Monat und einer Übungsleitertätigkeit von 250 Euro pro Monat im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages kann ein Übungsleiter 788 Euro im Monat verdienen, ohne den Minijob-Status zu verlieren.

Weitere Informationen zum Minijob sind auf [verein360](#) hinterlegt (Dokumente -> Steuer- und Finanzthemen -> Infoblatt zu Minijob und Mindestlohn: Tipps vom BLSV-Steuerservice).

[Hier geht es zum Dokument](#)

### Wann kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden?

Die Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro/Jahr kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag von gemeinnützigen Vereinen nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden. Dazu gehören u. a. die Tätigkeiten von Vorständen, Schatzmeistern, Schriftführern aber auch Platz- und Gerätewarte, Reinigungspersonal, Bürokräfte, etc. Diese Tätigkeiten müssen dem ideellen Bereich oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können. Außerdem bedarf es zwingend einer Satzungsgrundlage, falls die Ehrenamtspauschale gewählten Funktionsträgern (wie z.B. dem Vorstand) gewährt werden soll.

Betreuende und unterrichtende Tätigkeiten (wie durch Trainer und Übungsleiter) sind hingegen mit der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von 3.000 Euro/Jahr vergütungsfähig. Wenn für die nebenberufliche Tätigkeit ein Übungsleiterfreibetrag zusteht, ist der Ehrenamtspauschale für die gleiche Tätigkeit ausgeschlossen.

### Kann die Ehrenamtspauschale für mehrere Tätigkeiten in Anspruch genommen werden?

Der Freibetrag von 840 Euro kann lediglich einmal im Jahr gewährt werden, auch wenn die Person mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten für verschiedene Vereine ausübt, darf der Gesamtbetrag die Freigrenze von 840 Euro nicht überschreiten. Der Freibetrag besteht in voller Höhe, auch wenn die Tätigkeit unterjährig aufgenommen wurde. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen.

**Wichtig:** Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können per se nicht für die gleiche Tätigkeit ausbezahlt werden, da die Anwendungsbereiche nicht identisch sind. Wenn es sich um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt, die nicht miteinander verknüpft sind, können beide Freibeträge für ein und dieselbe Person ausbezahlt werden.

Voraussetzungen zur Verwendung der Ehrenamtspauschale im Sportverein:

- Nebenberufliche Tätigkeit von maximal einem Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs (nicht mehr als 14 Stunden wöchentlich)
- Gemeinnütziger Verein als Auftraggeber
- Gewählte Funktionsträger bzw. Ausführung eines Auftragsamtes
- Tätigkeit erfolgt im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Vereins

### Haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwendungsersatz?

Auch ehrenamtlich Tätige (Beauftragte) haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Der Verein (Auftraggeber) muss die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten der Aufwendung zurückerstatten. Ersatzfähig sind jedoch nur die Aufwendungen, die der ehrenamtlich Tätige zum Zeitpunkt der Aufwendungsvornahme den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Beispiele sind die Nutzung privater PKWs, Telefon-, Porto-, Reisekosten oder Kosten für Büromaterial. Für Aufwendungen solcher Art besteht keine Höchstgrenze, sie dürfen dennoch nicht unangemessen hoch sein. Dieser „echte“ Aufwandsersatz ist stets zulässig.

Voraussetzungen zur Zahlung von Aufwendungsersatz:

- Nachweise und Belege:

Die Aufwendungen müssen durch Nachweise vom ehrenamtlich Tätigen gegenüber dem Verein belegbar sein. Ein Einzelnachweis bei einem pauschalen Aufwendungsersatz ist nicht erforderlich, wenn die getragenen Kosten des Ehrenamtlichen den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

- Keine Erstattung für Arbeitszeit und Arbeitsaufwand:  
Die zu erstattenden Aufwendungen beinhalten keine Arbeitszeit und Arbeitskraft des ehrenamtlich Tätigen. Im Auftragsverhältnis sind diese grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Zahlungen für die Arbeitszeit und -kraft sind als Vergütung einzuordnen und können im Rahmen der Ehrenamtpauschale ausgezahlt werden.

### **Können Vorstandsmitglieder vergütet werden?**

**Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine auf verein360 verfügbar.**  
[Login zu verein360](#)

### **Wie kann eine Tätigkeitsvergütung in der Satzung geregelt werden?**

**Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine auf verein360 verfügbar.**  
[Login zu verein360](#)

### **Können Fahrtkosten zusätzlich zur Ehrenamtpauschale ausgezahlt werden?**

Ein Aufwendungsersatz kann neben der Ehrenamtpauschale ausbezahlt werden. Darunter fallen auch Fahrtkosten. Diese müssen tatsächlich angefallen sein und einzeln dokumentiert und nachgewiesen werden. Die Fahrtkostenerstattung ist für den Ehrenamtlichen allerdings nur dann steuerfrei, wenn der Verein die pauschale Steuer übernimmt. Weitere Informationen zur Fahrtkostenabrechnung sind auf verein360 hinterlegt (Dokumente -> Steuer- und Finanzthemen -> Infoblatt zu Fahrtkostenabrechnungen im Verein).

[Hier geht es zum Dokument](#)

### **Gibt es Höchstgrenzen zur Ausstellung einer Spendenquittung an Übungsleiter?**

**Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine auf verein360 verfügbar.**  
[Login zu verein360](#)

### **Können Spendenquittungen für ÜL ohne Lizenz ausgestellt werden?**

Spendenbescheinigungen können auch für Trainer ohne Lizenz ausgestellt werden. Seit dem Jahr 2000 geht das sogar für Betreuer. Dabei muss es sich um Betreuer von Menschen, insbesondere Jugendlichen handeln.

## Können Sportler vergütet werden?

**Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine auf verein360 verfügbar.**  
[Login zu verein360](#)

## Gibt es Grenzen für die Vergütung von Sportlern?

**Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine auf verein360 verfügbar.**  
[Login zu verein360](#)

## Gemeinnützigkeit

### Ist ein eingetragener Verein (e. V.) auch automatisch gemeinnützig?

Nein, die Eintragung in das Vereinsregister führt nicht automatisch zur Gemeinnützigkeit. Der Antrag auf Gemeinnützigkeit wird separat beim zuständigen Finanzamt eingereicht und geprüft.

### In welchen Fällen ist die Gemeinnützigkeit gefährdet?

Eine Ausbezahlung von unverhältnismäßig hohen Vergütungen an Personen verstößt bei gemeinnützigen Einrichtungen oft gegen die Satzung. Ein derartiger Satzungsverstoß kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Auch bei Spendenmissbrauch kann dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

### Wie kann die Gemeinnützigkeit eines Vereins überprüft werden?

Seit dem 07. Februar 2024 kann über das bundesweite Zuwendungsempfängerregister die Gemeinnützigkeit überprüft werden. Da noch nicht alle Vereine von den zuständigen Ämtern gemeldet wurden, ist das Register derzeit noch unvollständig. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf den Gemeinnützigkeitsstatus dieser Vereine.

Das Zuwendungsempfängerregister kann im Rahmen von Spendensammlungen als Nachweis der Gemeinnützigkeit angeführt werden, weshalb eine regelmäßige Überprüfung der Aktualität der vereinseigenen Daten in dem Register zu empfehlen ist.

## Grundsteuer

Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine auf verein360 verfügbar.  
[Login zu verein360](#)

## Spenden

Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine auf verein360 verfügbar.  
[Login zu verein360](#)